

## Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg – Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung

Zur Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes „Emscherland 2020“ sind im Bereich des Wasserkreuzes Emscher/Rhein-Herne-Kanal die drei Projekte „Natur- und Wasser-Erlebnis-Park“, „Emscher-Terrassen“ und „Gewässer-Lernort und Wasser-Erlebnis“ geplant, die räumlich und konzeptionell unmittelbar miteinander verbunden sind. Der „Natur- und Wasser-Erlebnis-Park“ liegt im Wesentlichen auf Recklinghäuser Stadtgebiet und soll auf einer etwa 24 ha großen Fläche realisiert werden.

Die Fläche im Eigentum der Emschergenossenschaft eignet sich aufgrund ihres guten Zuschnitts, ihrer Nähe zu den dicht besiedelten Castrop-Rauxeler Stadtteilen Ickern, Habinghorst und Henrichenburg sowie den südlichen Recklinghäuser Stadtteilen Suderwich und Röllinghausen und der guten Erschließung und Zugänglichkeit für einen kommunenübergreifenden Stadtpark. Der „Natur- und Wasser-Erlebnis-Park“ ist das Leitprojekt der interkommunalen Handlungsstrategie „Emscherland 2020“.

Zur Verwirklichung dieses Zieles bedarf es neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 304) auch einer Flächennutzungsplan-Änderung.

### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung eine **Umweltprüfung** gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt B der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Lufthygiene
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

in einer Bestandsaufnahme erfasst und bewertet. Darüber hinaus wurden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung beschrieben und bewertet, Konfliktpotenziale aufgezeigt und die Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter unter- und gegeneinander untersucht und beurteilt. Ferner wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung abgegeben. Für die geplanten Veränderungen wurden Kompensationserfordernisse aufgezeigt, die ebenso wie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind. Diese sind dem Umweltbericht zum parallel zu dieser FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 304 zu entnehmen.

#### Fazit der Umweltprüfung

Für die Vorbereitung der Parkgestaltung sind im Zuge der wasserwirtschaftlichen Planungen größere Eingriffe in Böden erforderlich, die in einem getrennten, wasserrechtlichen Verfahren bewertet, genehmigt und umgesetzt werden.

Die eigentliche Parkgestaltung ist darüber hinaus mit weiteren, kleineren bis mittleren Eingriffen in Böden und Flächen für zusätzliche Wege, Plätze und Gebäude verbunden. Diese werden mit einer mittleren Erheblichkeit bewertet.

Insgesamt werden die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in einen ökologisch hochwertigeren Zustand versetzt, es werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen und der Biotopverbund verbessert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind überwiegend positiv.

Für das Schutzgut Wasser sind nach Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und durch die Nutzungsänderung im Plangebiet positive Wirkungen zu erwarten, ebenso für das Schutzgut Klima / Luft.

Die Auswirkungen auf Menschen sind durch ein verbessertes Angebot an Naherholungsmöglichkeiten, die Angebote zur Umweltbildung und Mitwirkung sowie die Verknüpfung bestehender Freiräume als positiv zu bewerten.

Das Landschaftsbild wird ansprechend neugestaltet. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht negativ betroffen.

Für den Bebauungsplan Nr. 304 ist eine **Artenschutzprüfung** (ASP) durchgeführt worden, die auch dieser Flächennutzungsplan-Änderung zugrunde gelegt wurde. Die ASP dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf die Betroffenheit planungsrelevanter Arten und den daraus resultierenden Hinweisen darauf, dass und wie die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu vermeiden sind.

#### Fazit der Artenschutzprüfung

Durch die geplanten Nutzungsänderungen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Insgesamt wird das Lebensraumpotential für die Arten verbessert.

## **Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sowie gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB um Stellung gebeten:

Von Seiten der Behörden und Nachbargemeinden wurden keine Bedenken geäußert, die die Planungen grundsätzlich in Frage stellen, vielmehr sind die Planungen im Wesentlichen zustimmend beurteilt worden. Die Anregungen und Hinweise aus diesen Verfahrensschritten wurden bewertet, in die Abwägung einbezogen und größtenteils berücksichtigt.

Der Regionalverband Ruhr hat als Träger der Regionalplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

## **Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante**

Der Landschaftsplan setzt für das Plangebiet als vorrangige Entwicklungsziele den ökologischen Umbau des Emscher-Kernbereiches und des Emscher-Integrationsbereiches fest. Das Plangebiet ist Teil des sogenannten „Emscher-Integrationsraums“ und wird zusammen mit der ökologischen Umgestaltung der Gewässer als angrenzender Parkbereich entwickelt. Die Planung entspricht somit den übergeordneten Zielsetzungen der Fachplanungen.

Eine alternative Planungsmöglichkeit wäre die Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen angrenzend an die umgestalteten Gewässer und ggf. deren Extensivierung. Dabei könnten die Zielsetzungen der Erlebbarkeit der umgestalteten Gewässer und eines Naherholungsangebotes mit vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bevölkerung nicht realisiert werden.

Weitere Alternativen könnten sich auf einzelne Detailfragen der Planung beziehen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Recklinghausen, den 17.02.2020

gez. R a p i e n

Ltd. Städt. Baudirektor